



Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

definitiven Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan

1. Ausgangslage

An der ausserordentlichen kantonalen Urnenabstimmung vom 9. Mai 2021 wurde die Revision des Energiegesetzes als Gegenvorschlag zur Initiative Pro Windenergie gutgeheissen. Gemäss dem neuen Art. 14c Abs. 2 des Energiegesetzes ist der Grosse Rat zuständig für die definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan. Die Festsetzung im Richtplan erfolgt auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung.

Auf eine gegen die Abstimmung über das Energiegesetz vom 9. Mai 2021 erhobene Stimmrechtsbeschwerde ist das Bundesgericht Ende Mai 2022 nicht eingetreten. Damit ist die Neuregelung im Energiegesetz anwendbar.

An seiner Junisession hat der Grosse Rat in einer ersten Lesung eine umfassende Interessenabwägung bezüglich des Standorts Honegg vorgenommen. Aufgrund seiner Interessenabwägung und unter Berücksichtigung der erforderlichen Auflagen kommt der Grosse Rat in erster Lesung zum Schluss, dass der Standort Honegg mit Vorbehalt für den Bau einer Windenergieanlage geeignet ist. Im Sinne der Unterstützung der Energiewende soll der auch aus landschaftlicher Sicht im Kanton Appenzell I.Rh. am besten geeignete Standort für die Windkraft festgesetzt werden. Vorbehältlich eines abweichenden Ergebnisses in der zweiten Lesung der Interessenabwägung kann somit eine definitive Festsetzung im Richtplan vorgenommen werden.

2. Rechtliche Grundlagen

A. Richtplanung

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) erarbeiten die Kantone Grundlagen für die Erstellung ihrer Richtpläne, in denen sie feststellen, welche Gebiete: a) sich für die Landwirtschaft eignen; b) besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind; b^{bis}) sich für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eignen; c) durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 RPG). Im Bereich Energie bezeichnet der Richtplan die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken (Art. 8b RPG).

Die Kantone regeln die Zuständigkeit und das Verfahren für die Richtplanung (Art. 10 Abs. 1 RPG). Gemäss Art. 11 Abs. 1 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) erlässt die Ständekommission den Richtplan, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Für das vorliegende Geschäft wurde mit der Revision des kantonalen Energiegesetzes eine abweichende Zuständigkeitsregelung festgelegt, indem der Grosse Rat als zuständiges Gremium bezeichnet wurde.

Die Festsetzung eines Standorts für eine Windenergieanlage hat gewichtige Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt. Sie bedarf daher einer Grundlage im Richtplan. Die Festsetzung hat aufgrund einer umfassenden Würdigung aller betroffenen Interessen zu erfolgen. Diese Interessenabwägung durch den Grossen Rat ist anlässlich der Juni-Session erfolgt. Noch ausstehend ist der formelle Entscheid über die Festsetzung im Richtplan.

B. Kantonaler Richtplan AI, Teil Energie

Der Kantonale Richtplan AI, Teil Energie, bildet die Grundlage für die Beurteilung des vorliegenden Vorhabens. Das Gebiet Honegg ist im kantonalen Richtplan AI als potentieller Standort für Windparks festgesetzt. Der Bundesrat hat diese Festlegung am 4. September 2015 genehmigt.

Die formelle Festsetzung erfolgt im massgeblichen Objektblatt Nr. E 6 «Windenergie (Gross-Anlagen mit Nabenhöhe > 30m)». Das Objektblatt wird gemäss Beilage angepasst.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

a) Datum

Das Revisionsdatum wird ergänzt. Massgeblich ist der Beschluss des Grossen Rates.

b) Ausgangslage

Die Energiestrategie 2050 des Bundes hat in der Zwischenzeit das Konzept Windenergie Schweiz (2004) abgelöst.

Die seit Erlass des Richtplans erfolgte Festlegung der realistischen Zubaumenge im Kanton Appenzell I.Rh. gibt einen sinnvollen Zielwert vor und wird im Objektblatt neu aufgeführt.

c) Beschlüsse

Ziff. 3: Der Standort Honegg wird von der Liste der potentiellen Standorte gestrichen und neu als definitiver Standort festgesetzt.

Ziff. 4: Redaktionelle Anpassung. Im ganzen Objektblatt ist, mit dieser Ausnahme, konsequent von Windparks die Rede. Die Bezeichnung als Grosswindanlage stammt noch aus einer früheren Fassung.

Ziff. 6: Redaktionelle Anpassung.

d) Weitere Informationen

Die der Festsetzung zugrundeliegende Interessenabwägung wird transparent gemacht und für ein allfälliges späteres Rechtsmittelverfahren nachvollziehbar.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, die Interessenabwägung in zweiter Lesung abzuschliessen und gestützt auf ein positives Ergebnis der Interessenabwägung die definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan vorzunehmen.

Appenzell, 16. August 2022

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig